

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG ZUR DURCHFÜHRUNG EINER ÖFFENTLICHEN FAHRNISVERSTEIGERUNG

ANTRAGSTELLER

Herr Frau

Vor- und Nachname: _____

Wohnadresse: _____ PLZ / Ort: _____

Tel. Nr.: _____ Mobile Nr.: _____

Nationalität: _____ Geburtsdatum: _____

AUKTIONATOR

Vor- und Nachname: _____

Adresse: _____ PLZ / Ort _____

ANGABEN VERSTEIGERUNG

Ort: _____

Datum: _____

Zeit (von / bis): _____

Steigerungsware: _____

Warenwert: _____

Bedingungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)
Vom 17. Oktober 2002
GS 34.0809**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Öffentliche Fahrnisversteigerungen

§ 1 Fahrnisversteigerung, Bewilligung

¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Versteigerer oder die Versteigererin in persönlicher und organisatorischer Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung bietet.

³ Das Gesuch um Durchführung einer öffentlichen Fahrnisversteigerung ist mindestens 30 Tage vor dem Versteigerungstermin mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. Name und Adresse des privaten Versteigerers oder der privaten Versteigererin;
- b. Ort, Datum und Zeit der Versteigerung;
- c. Steigerungsware mit Warenwert;
- d. Versteigerungsbedingungen.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 Fahrnisversteigerung, Strafbarkeit

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung eine öffentliche Fahrnisversteigerung durchführt, wird mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft.

² In besonders leichten Fällen kann von der Strafe abgesehen werden.